

beamten, von Mazarin zum Intendanten seines Hauses ernannt, und erwarb sich durch die Geschicklichkeit, mit welcher er das Vermögen des habgierigen Cardinals verwaltete und vermehrte, so sehr die Gunst desselben, daß dieser den König auf ihn aufmerksam machte, als einen Mann, welcher Ordnung in die zerrütteten Finanzen zu bringen vermöge. Bald nach Mazarin's Tode trat Colbert unter dem Namen eines General-Controleurs an die Spitze der Finanz-Verwaltung und eilf Jahre (1661—1672) hindurch, bis zum Ausbruche des zweiten Raubkrieges, durch welchen ein anderer Minister eine größere Bedeutung erhielt, waren sein Einfluß und seine Macht unbeschränkt, wenn er dies auch, um nicht dem auf Selbstregierung sehr eifersüchtigen Könige zu mißfallen, sorgfältig verbarg; alle wichtigen Maßregeln in der Verwaltung und in der Gesetzgebung gingen von ihm aus, und alle bedeutenderen Aemter, kirchliche wie weltliche, wurden auf seine Empfehlung oder wenigstens mit seiner Beistimmung vergeben. Weil er seine Macht mit Niemanden theilen wollte und sehr mißtrauisch und argwöhnisch war, so nahm er am wenigsten den Rath derer an, welche durch ihre Stellung und Persönlichkeit zu einem richtigen Urtheil befähigt waren, und aus jenem Bewußtsein so wie aus der despotischen Sinnesweise, welche dem Minister mit dem Könige gemeinsam war, ging der größte Fehler seiner Verwaltung hervor, nämlich das Bestreben, Alles leiten und regeln zu wollen.

Bestrafung der Unterschleife und Beeinträchtigungen des Staats, welche im Finanzwesen Statt gefunden hatten, Herstellung eines geordneten Zustandes und einer streng geregelten Verwaltung durch Beseitigung zahlreicher Mißbräuche und Mißgriffe und Entlastung der Einkünfte von der ihnen aufgebürdeten Schuldenmasse, mußte die erste Aufgabe Colbert's sein. Um diese in kurzer Zeit zu lösen, wandte er zum Theil gehässige, willkürliche und ungeredete Mittel an, indem er von dem Grundsatz ausging, daß Privatrechte, welche im Widerspruch mit dem Gesamtinteresse des Staats oder vielmehr dem Interesse des Königs standen, diesem aufgeopfert werden mußten, zumal bisher Privatpersonen den Staat zu ihrem Nutzen ausgebeutet hätten. Schon im November 1661 wurde eine Justizkammer gebildet, welcher das Geschäft und die Befugniß übertragen wurde, alle Unterschleife, Veruntreuungen und andere Vergehungen bei der Erhebung und Verwendung von Staatsgeldern, deren sich seit 1635 Beamte und Pächter schuldig gemacht hätten, zu untersuchen und zu bestrafen. Die Summen, zu deren Zurückzahlung die Pächter verurtheilt wurden, betrugen 110 Millionen; von den Beamten mußten einige mit dem Tode durch den Strang büßen, den meisten wurde 1665 Verzeihung bewilligt, indem die härtern Strafen, welche sie nach dem Gesetze verdient hatten, in Geldbußen umgewandelt wurden, welche sich auf 25 Millionen beliefen. Die Justizkammer war auch beauftragt worden, die Zulässigkeit der auf Kosten des Staats erworbenen Renten zu untersuchen, und die Prüfung und Feststellung derselben geschah in einer Weise, welche zum